

Fachschaftsordnung
der Fachschaft Mathematik und Informatik
WWU Münster

Fachschaftsvertretung Mathematik und Informatik

22. Mai 2019

§1 Struktur des Vorstandes des Fachschaftsrats

- (1) Es gibt mindestens die Geschäftsbereiche „Vorstand der Fachschaft“ und „Finanzen der Fachschaft“. Weitere Geschäftsbereiche können durch die Fachschaftsvertretung (kurz: FSV) festgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsbereich „Vorstand der Fachschaft“ besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter*innen.
- (3) Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ besteht aus einem*einer Finanzwart*in sowie einem*einer Stellvertreter*in. Zusammen mit dem Vorstand bilden die Finanzwart*innen den erweiterten Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand des Fachschaftsrats (kurz FSR) ist berechtigt, mit 3 Ja-Stimmen der Mitglieder kurzfristige und notwendige Ausgaben im Sinne der Fachschaftsarbeit in Höhe von bis zu 30 Euro pro Tag ohne eine Abstimmung durch den FSR zu tätigen. Über solche Entscheidungen muss in der nächstmöglichen Sitzung berichtet sowie die Kurzfristigkeit und Notwendigkeit begründet werden. Die Abstimmung kann über ein Umlaufverfahren geschehen.
- (5) Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, einen Haushaltsplan zu verabschieden. Damit beschlossene Ausgaben müssen anschließend nicht mehr durch den FSR abgestimmt werden. Unangetastet davon besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in einer regulären Sitzung über Ausgaben zu entscheiden. Zudem müssen deutliche Abweichungen einer geplanten Ausgabe durch den Fachschaftsrat bestätigt werden.

§2 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat wird in der konstituierenden Sitzung durch die Fachschaftsvertretung unabhängig von den Geschäftsbereichen des Fachschaftsrats gewählt. Nur Mitglieder des Fachschaftsrates können in einen Geschäftsbereich gewählt werden. Allerdings muss man in keinen Geschäftsbereich gewählt worden sein, um im Fachschaftsrat sein zu können. §5 Absatz 1 Satz 4 Geschäftsordnung findet in der konstituierenden Sitzung keine Anwendung.
- (2) Die Wahl in den Fachschaftsrat erfolgt für jede*n einzelne*n Kandidat*in gemäß §39 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft¹.
- (3) Die Fachschaftsvertretung holt vor Besetzung eines Geschäftsbereichs ein Meinungsbild aller anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates über mögliche Kandidat*innen ein. Dieses Meinungsbild ist geheim einzuholen und dient der Fachschaftsvertretung lediglich als Empfehlung.
- (4) Der*Die Vorsitzende des FSR sowie die beiden Stellvertreter*innen werden per Personenwahl in einzelnen Wahldurchgängen durch die FSV gewählt.

¹«Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt.»

- (5) Der*Die Finanzwart*in des FSR sowie ein*e Stellvertreter*in werden per Personenwahl in einzelnen Wahldurchgängen durch die FSV gewählt.
- (6) Der*Die Vorsitzende der FSV sowie ein*e Stellvertreter*in werden per Personenwahl in einzelnen Wahldurchgängen durch die FSV gewählt.
- (7) Gemäß §39 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Studierendenschaft² kann die FSV in einer regulären Sitzung Mitglieder des FSR und seiner Geschäftsbereiche einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen. Die entsprechende Änderung muss vor der Abstimmung über eine etwaige Umbildung bekannt sein. Es ist die absolute Mehrheit des Gremiums erforderlich.
- (7a) Sofern durch die Umbildung neue Personen in den Fachschaftratsrat aufgenommen werden sollen, genügt eine Personenwahl gemäß Absatz 2.
- (7b) Sofern es sich um eine Entlassung handelt, genügt eine Abstimmung über eine entsprechende Umbildung.
- (8) Gemäß §7 Absatz 7 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft³ bedarf es bei den zuvor genannten Personenwahlen einer absoluten Mehrheit der Mitglieder der FSV. Hierbei werden enthaltene Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§3 FSR-Mitglieder

- (1) Mit der Wahl in den FSR erhalten die neuen Mitglieder die Berechtigung, entsprechende Zugänge zur Ausübung ihrer Fachschaftsarbeit zu erhalten.
- (2) Verpasst ein FSR-Mitglied eine Sitzung, so sollte es sich selbstständig über Besprochenes informieren.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FSR werden die erteilten Berechtigungen aus Absatz 1 entzogen.

§4 Geschäftsordnungen der Gremien der Fachschaft

- (1) Die Gremien der Fachschaft können sich gemäß §8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft⁴ eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Wird in der ersten Sitzung des Gremiums keine eigene Geschäftsordnung vorgeschlagen, wird automatisch die in der Anlage der Fachschaftsordnung geführte Muster-Geschäftsordnung zur Abstimmung gestellt.

²«Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.»

³«Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht.»

⁴«Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt.»

§5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§6 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung der Fachschaft Mathematik und Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Muster-Geschäftsordnung

§1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Das Gremium kann zu jeder Zeit eine alternative Benachrichtigungsform beschließen. Der*Die Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*Die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den der*die Vorsitzende oder ein*e Stellvertreter*in den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Dieser Beschluss kann auch durch die Wahl eines Termins, an dem die meisten Mitglieder des Gremiums angegeben haben Zeit zu haben, ersetzt werden. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.
- (4) Der*Die Vorsitzende ist berechtigt, aus triftigen Gründen die Sitzung ausfallen zu lassen oder außerhalb des regelmäßigen Turnus stattfinden zu lassen. Die Terminänderung muss unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (kurz: TOPs) werden im Vorfeld der Sitzung an einem allen Mitgliedern des Gremiums zugänglichen vereinbarten Ort hinterlegt. Der*Die Vorsitzende hat den Zugang aller Mitglieder des Gremiums sicherzustellen.

§2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r die Sitzung. Aus triftigen Gründen kann die Sitzungsleitung von dem*der Vorsitzenden an ein Mitglied des Gremiums übergeben werden. Ist der*die Vorsitzende nicht anwesend und wurde keine Vertretung festgelegt, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß §7 Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft⁵.

⁵«Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen

- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte durch Personenwahl eine*n Protokollant*in. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Darauffolgend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Vor dem Beschluss der Tagesordnung können noch TOPs hinzugefügt werden. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§4 Anträge und Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung berechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Gremiums.
- (2) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder des Gremiums gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (4) GO-Anträge sind insbesondere:
 1. Schluss der Redeliste,
 2. Vertagung der Sitzung oder eines Antrags auf eine andere Sitzung oder ein Umlaufverfahren,

diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.»

3. Nichtbefassung eines Antrags,
4. Ausschluss der Öffentlichkeit,
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl,
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (5) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (6) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Absatz 6 Punkt 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Ergibt sich in der Stichwahl keine absolute Mehrheit für einen Antrag, so folgt eine zweite Stichwahl. Ergibt sich auch in der zweiten Stichwahl keine absolute Mehrheit, findet eine dritte Stichwahl statt. In der dritten Stichwahl wird die Option angenommen, die eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen auch in der dritten Stichwahl mehrere Anträge gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen der*die Vorsitzende*r des Gremiums.
- (7) Soll über einen Antrag im Umlaufverfahren entschieden werden, so sollte die Abstimmungsdauer bei mindestens drei Tagen liegen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Abstimmungsdauer auf 24 Stunden verkürzt werden. Sobald eine absolute Mehrheit besteht, gilt der Antrag als angenommen bzw. abgelehnt.

§5 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nichtöffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht festgestellt, so ist sie beschlussunfähig und besitzt rein informativen Charakter.

- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds des Gremiums ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§6 Ergebnisse und Protokolle

- (1) Der*Die Vorsitzende oder ein*e Stellvertreter*in leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter beziehungsweise führt sie aus. Er*Sie kann auch Verantwortliche aus dem Gremium dafür bestimmen.
- (2) Protokolle werden an einem vereinbarten Ort für alle Mitglieder des Gremiums zugänglich aufbewahrt.
- (3) Protokolle zu öffentlich besprochenen TOPs sind öffentlich zugänglich aufzubewahren.

§7 Zu dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.